



DIE FIRMA WIRD VERKAUFT

Ihre Rechte bei einem Betriebsübergang

AK NIEDER
ÖSTERREICH

Was müssen Sie bei einem Betriebsübergang beachten?

Wird die Firma verkauft, verpachtet u.s.w., hat das auch Auswirkungen auf Sie als Arbeitnehmer:in. In diesem Folder erfahren Sie, was ein Betriebsübergang ist, und worauf Sie achten müssen.

Der Begriff Betriebsübergang

Wird eine Firma verkauft, verpachtet u.s.w., kommt es dadurch zu einem Inhaberwechsel. Man spricht von einem Betriebsübergang. Der Wechsel muss eine wirtschaftliche Einheit betreffen. Also ein Unternehmen, einen Betrieb oder einen Teil eines Betriebes.

zB

Walter Beisl verpachtet sein Gasthaus an Nora Vegan. Die Bank Guthaben wird von der Bank Depot aufgekauft und mit ihr zusammengelegt. Die Bank Guthaben gibt es daher nicht mehr als selbständiges Unternehmen.

In beiden Fällen liegt ein Betriebsübergang vor.

Kein Betriebsübergang ist hingegen beispielsweise die Änderung des Firmennamens oder ein Wechsel der Geschäftsführung einer GmbH. Wenn also z. B. Frau B an Stelle von Herrn A Geschäftsführerin wird. Diese Änderungen haben keine unmittelbaren arbeitsrechtlichen Auswirkungen auf Sie.

Ihre Rechte bei einem Betriebsübergang



Bei einem Betriebsübergang übernimmt der:die neue Arbeitgeber:in Ihr Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten. Das bedeutet: Ihr Arbeitsverhältnis wird nicht unterbrochen. Damit entstehen auch keine Ansprüche wie z. B. Abfertigung oder Urlaubersatzleistung.

Schriftliche Information

Wenn es keinen Betriebsrat im Betrieb oder Unternehmen gibt, muss Sie die alte oder die neue Firma im Vorhinein schriftlich über den Betriebsübergang informieren. Diese Information kann auch durch Aushang an einer geeigneten Stelle im Betrieb oder Unternehmen erfolgen.

Lohn und Gehalt

Sie erhalten das kollektivvertragliche Mindestentgelt?

Dann darf dieses bei einem Betriebsübergang für die Normalarbeitszeit nicht gekürzt werden. Auch dann nicht, wenn der neue Kollektivvertrag ein niedrigeres Mindestentgelt für die Normalarbeitszeit vorsieht. Eine einzelvertragliche Kürzung ist frühestens ein Jahr nach dem Betriebsübergang möglich.

Sie wurden bisher über Kollektivvertrag entlohnt?

Auch dann ist Ihr:e neue:r Arbeitgeber:in an diese einzelvertragliche Vereinbarung gebunden. Eine Kürzung ist nur mit Ihrer Zustimmung möglich

Kollektivvertrag

Kommt es beim Betriebsübergang zu einem Kollektivvertragswechsel, gelten – von Ausnahmen abgesehen – die Regelungen des neuen Kollektivvertrages. Und zwar auch dann, wenn dieser schlechtere Regelungen enthält.

Gilt bei dem:der neuen Arbeitgeber:in kein Kollektivvertrag, gelten für Sie die Regelungen des alten Kollektivvertrags weiter.

Betriebsvereinbarungen

Werden im neuen Betrieb die gleichen Angelegenheiten durch Betriebsvereinbarung geregelt wie im alten Betrieb, gelten die Betriebsvereinbarungen des neuen Betriebs. Auch dann, wenn sie ungünstiger sind.

Gibt es im neuen Betrieb keine Betriebsvereinbarung für eine bestimmte Sache, gilt für Sie die alte weiter.

Der:Die neue Arbeitgeber:in kündigt eine Betriebsvereinbarung auf? Dann darf die betreffende Angelegenheit erst nach einem Jahr ab Betriebsübergang zu Ihrem Nachteil durch einen Einzelarbeitsvertrag geregelt werden.

In welchen Angelegenheiten eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden kann, ist gesetzlich geregelt.

Sogenannte freie Betriebsvereinbarungen werden außerhalb dieser gesetzlichen Vorgaben abgeschlossen. Sie sind Bestandteil Ihres Einzelarbeitsvertrages. Der:Die neue Betriebsinhaber:in ist daher auch weiterhin daran gebunden.

Kündigung

Sie können Ihr Arbeitsverhältnis bei einem Betriebsübergang kündigen, Ihr:e Arbeitgeber:in jedoch im Regelfall nicht.

Was müssen Sie bei einer Selbstkündigung beachten?

Auch bei Betriebsübergang können Sie Ihr Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen. Wie bei jeder Selbstkündigung müssen Sie die Kündigungsfrist und den Kündigungstermin einhalten. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung.

Der neue Kollektivvertrag oder eine neue Betriebsvereinbarung führen zu wesentlichen Verschlechterungen?

Dann haben Sie ein besonderes Kündigungsrecht und in diesem Fall dieselben Ansprüche wie bei einer Arbeitgeberkündigung – insbesondere auch das Recht auf Auszahlung der Abfertigung.



Diese Kündigung muss innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die wesentliche Verschlechterung erkannten oder erkennen hätten müssen. Lassen Sie sich unbedingt beraten, bevor Sie kündigen! Denn es ist sehr schwer zu beurteilen, ob ein besonderes Kündigungsrecht besteht.

Dürfen Sie wegen eines Betriebsübergangs gekündigt werden?

Nein, eine solche Kündigung ist rechtsunwirksam.

Ein absolutes Kündigungsverbot im Zuge eines Betriebsüberganges besteht jedoch nicht. Sie können beispielsweise aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen gekündigt werden.

Sie werden in zeitlicher Nähe zu einem Betriebsübergang gekündigt?

Dann weisen Sie Ihre:n Arbeitgeber:in mit einem eingeschriebenen Brief darauf hin, dass die Kündigung rechtsunwirksam ist, wenn Sie das Arbeitsverhältnis fortsetzen wollen.

Sollte Ihr:e Arbeitgeber:in das bestreiten, können Sie auf Feststellung eines aufrechten Arbeitsverhältnisses beim Arbeits- und Sozialgericht klagen.

**ACH
TUNG**

Sie müssen rasch handeln. Sowohl das Schreiben als auch die Feststellungsklage müssen ohne unnötigen Aufschub erfolgen.

Die Kündigung erfolgte nicht wegen eines Betriebsübergangs?

Dann ist sie grundsätzlich zulässig. Sie kann aber unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden, zum Beispiel wenn sie sozialwidrig ist.



Anfechtungsklagen müssen in den meisten Fällen binnen 2 Wochen, in manchen Fällen sogar innerhalb von 1 Woche beim Gericht eingebracht werden.
Mehr Informationen dazu finden Sie im Folder „Arbeitsverhältnisse beenden“.

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

| | DW |
|---|-------|
| Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten | 25150 |
| Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden | 25250 |
| Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien | 27950 |
| Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf | 25350 |
| Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd | 25450 |
| Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg | 25650 |
| Hollabrunn , Brunthalgasse 30, 2020 Hollabrunn | 25750 |
| Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn | 25850 |
| Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg | 25950 |
| Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems | 26050 |
| Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld | 26150 |
| Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk | 26250 |
| Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach | 26350 |
| Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling | 26450 |
| Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen | 26750 |
| Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs | 26850 |
| Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat | 26950 |
| SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf | 27050 |
| St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten | 27150 |
| Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln | 27250 |
| Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya | 27350 |
| Wien , Plöbßlgasse 2, 1040 Wien | 27650 |
| Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt | 27450 |
| Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl | 27550 |

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederosterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2025